

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet 702 – Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie

Datum: 25.11.2020

Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold

**Aktenzeichen:
766.0004/17/2.2**

Immissionsschutz

Genehmigung für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, in Kalletal

Der Firma H. Eggersmann GmbH & Co. KG, Beutebrink, 32689 Kalletal-Varenholz, wurde mit Bescheid vom 17.11.2020 die Genehmigung gem. § 16 BImSchG für die Änderung und den geänderten Betrieb einer Anlage zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein, hier Material aus dem Kiesabbau, auf dem Grundstück Beutebrink in 32689 Kalletal, Gemarkung Varenholz, Flur 2, Flurstück 10, erteilt.

Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid erfasst die Änderung und den geänderten Betrieb der Anlage durch:

1. die Verfüllung des vorhandenen Schlamm-/ Absetzbeckens mit tragfähigem Grobkies,
2. die Errichtung und den Betrieb einer Lagerfläche für Kies/ Schotter mit einer Fläche von A = 3.086 m² durch die Verfüllung des v. g. Schlamm-/ Absetzbeckens mit tragfähigem Grobkies,
3. die Änderung des Verlaufs der vorhandenen Förderbänder,
4. die Standortverschiebung des vorhandenen Eimerkettenbaggers mit neuer Nutzung zur Aufnahme und weiteren Verwendung des angelieferten Rohkiesmaterials,
5. die Einhausung einzelner Anlagenteile (Rohkiesaufbereitung/ Klassieranlage und Kegelbrecher).

Weiterhin umfasst der Bescheid u.a. auch die genehmigten Betriebszeiten:

Brechanlage:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Verladung und Abtransport:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Verladung und Abtransport:	Montag bis Samstag	04.00 Uhr bis 22.00 Uhr
	an max. 30 d/a	
Kies-/ Schotterlager:	Montag bis Samstag	06.00 Uhr bis 22.00 Uhr

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Landschafts- und Naturschutz und Arbeitsschutz. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit dem Betrieb der nach dem Genehmigungsbescheid geänderten Anlage begonnen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden in 32423 Minden, Königswall 8, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß §

55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Der Genehmigungsbescheid kann innerhalb der Auslegungsfrist im Zeitraum **vom 26.11.2020 bis einschließlich 09.12.2020** gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) i.V.m. § 27a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) abgerufen und eingesehen werden.

Die gem. § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG vorzunehmende Auslegung des Genehmigungsbescheides wird somit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 PlanSiG durch Veröffentlichung im Internet ersetzt.

Daneben liegt der Genehmigungsbescheid während des o.g. Auslegungszeitraumes jedoch als zusätzliches Informationsangebot gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, 32756 Detmold, Felix-Fechenbach-Straße 5,
- der Gemeinde Kalletal, Rathaus, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, Fachbereich Planen und Bauen (Altbau, Erdgeschoss),
- sowie bei der Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, Abteilung Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 2.08,

aus und kann dort während der Dienststunden und unter Berücksichtigung der aufgrund der COVID-19-Pandemie geltenden Schutz- und Hygienebestimmungen eingesehen werden. Die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in den genannten Verwaltungsstellen jeweils geltenden Infektionsschutz- und Hygienebestimmungen sowie ggfls. erforderlich werdende Zutrittsbeschränkungen sind zu beachten.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeindeverwaltung Kalletal:

Montag bis Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Dienststunden der Stadtverwaltung Porta Westfalica:

Montag und Dienstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr und
14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Voraussetzung für den Einlass in die genannten Verwaltungsgebäude ist jeweils das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und eine vorherige Terminvereinbarung für die Einsichtnahme.

Termine für die Einsichtnahme können unter folgenden Telefonnummern vereinbart werden:

- **Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice: Tel.: 05231/62-300**
- **Gemeindeverwaltung Kalletal: Tel.: 05264/644-0**
- **Stadtverwaltung Porta-Westfalica: Tel.: 0571/791-320**

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 702 - Immissionsschutz, Klimaschutz, Energie, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist (09.12.2020, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.
Hildebrand